



Der gemäß §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Reichshaftpflichtgesetz und das Rohrleitungsgesetz geändert werden (Mindestversicherungssummen-Valorisierungsgesetz 2016 – MinVersValG 2016), nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

Inhaltlich werden keine Einwände erhoben, es wird jedoch auf folgenden redaktionellen Umstand hingewiesen:

Wie sich dem Entwurf entnehmen lässt, sollen die Beträge für Schäden an Sachen im Gaswirtschaftsgesetz (§ 49 Abs 1 Z 2.) und im Rohrleitungsgesetz (§ 11 Abs 1 Z 2.) nicht angehoben werden. Demgemäß wird eine Gegenüberstellung von geltender und vorgeschlagener Fassung von § 11 Abs 1 Z 2. Rohrleitungsgesetz unterlassen. Hinsichtlich § 49 Abs 1 Z 2. Gaswirtschaftsgesetz erfolgt aber eine solche Gegenüberstellung, obwohl beide Fassungen ident sind. Wahrscheinlich handelt es sich dabei bloß um einen Irrtum, es erscheint aber zumindest denkbar, dass auch die genannten, von der Erhöhung ausgenommenen Beträge – zur Wahrung der Relationen – angehoben werden sollten.

Der Vorsitzende:

Dr. Manfred Scaria

Elektronisch gefertigt!